



November 2017

---

**Steuerung der Zuwanderung (Art. 121 a BV). Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden**

**Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV).....	3
3.	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) .....	7
4.	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) .....	10
5.	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV).....	13
6.	Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (VGR).....	13
7.	Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti.....	15

## 1. Ausgangslage

Im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (BV) hat das Parlament am 16. Dezember 2016 verschiedene Gesetzesänderungen beschlossen, insbesondere im Ausländergesetz (AuG).

Der Bundesrat eröffnete am 8. Juni 2017 die Vernehmlassung zu den notwendigen Verordnungsänderungen. Sie dauerte bis am 6. September 2017. Insgesamt sind 98 Stellungnahmen eingegangen.

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden sind, ob Vorbehalte bestehen oder Änderungen gewünscht werden. Bei Vernehmlassungsteilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstehlungnahmen verwiesen.<sup>1</sup>

## 2. Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV)

Stellenmeldepflicht bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit (Art. 53a bis 53e E-AuG; Art. 21a nAuG)

### 2.1 Zusammenfassung und generelle Bemerkungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle Vernehmlassungsteilnehmenden mit Ausnahme der SVP die Änderungen gutheissen. Während die Arbeitnehmerseite den Schwellenwert von 5 Prozent begrüsst, fordert die Arbeitgeberseite einen Schwellenwert von mindestens 8 Prozent. Eine Mehrheit der Kantone schlägt eine gestaffelte Einführung vor: In einem ersten Schritt ein Schwellenwert von 8 Prozent, mit anschliessender Senkung. Insbesondere die Kantone und die Arbeitgeber fordern zudem eine angemessene Übergangsfrist. Bezüglich der vorgeschlagenen Dauer der Informationsbeschränkung spricht sich eine Mehrheit der Vernehmlassenden für 5 Tage aus. Die Vernehmlassenden unterstützen zudem den Grundsatz, dass den Kantonen die Kontrolle und Sanktionierung obliegt und dass dabei die kantonale Organisationsautonomie zur Geltung kommt.

Die **Kantone** begrüssen es, dass die Umsetzung sich auf das bewährte System der öffentlichen Arbeitsvermittlung abstützt und den föderalen Aufbau des Vollzugs respektiert. 12 Kantone und die KdK schlagen vor, in einem ersten Schritt einen Schwellenwert von 8 Prozent festzulegen. Wenn das System vollzugstechnisch implementiert sei, eine Analyse der arbeitsmarktlichen Wirksamkeit vorliege und die Finanzierung der Umsetzung geklärt sei, könne der Schwellenwert in einem zweiten Schritt auf 5 Prozent gesenkt werden (frühestens ab 1. Juli 2019). 9 Kantone sprechen sich für einen Schwellenwert von 8 Prozent und 4 Kantone für einen Schwellenwert von 5 bis 6 Prozent aus. Die meisten Kantone begrüssen die vorgeschlagene Dauer der Informationsbeschränkung von 5 Tagen und die restriktive Ausnahmeregelung. Hinsichtlich der Ausnahme für Beschäftigungen von kurzer Dauer sprechen sich zudem die meisten Kantone für die restriktivere Variante aus (Beschäftigung bis zu 14 Tage), wenn ein Schwellenwert von 8 Prozent eingeführt wird. Die Kantone fordern den

<sup>1</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2017 > EJPD

Grundsatz, dass der Bund für die Refinanzierung der Zusatzaufwendungen besorgt sein muss.

Die **Arbeitgeberverbände** stehen grundsätzlich hinter der vorgeschlagenen Umsetzung von Art. 121a BV. Sie beurteilen den administrativen Mehraufwand jedoch kritisch. Einige Branchen weisen darauf hin, dass ihre Mitglieder aus Kleinst- und Kleinunternehmen bestehen und nicht über eine spezialisierte Personal- oder gar juristische Abteilung verfügen. Sie fordern daher einen Schwellenwert von 8 Prozent und eine Übergangsfrist von 6-9 Monaten. Die Informationsbeschränkung soll auf maximal 3 Arbeitstage beschränkt und vorzeitig beendet werden, wenn die öAV keine passenden Dossiers findet. Die Arbeitgeberseite spricht sich bei den Ausnahmen für die längere Variante von einem Monat aus und bringt verschiedene Vorschläge für einen Ausbau der Ausnahmeregelungen ein (bspw. bei internen Stellenbesetzungen).

Die **Arbeitnehmerverbände** begrüßen grundsätzlich die Einführung einer wirksamen Stellenmeldepflicht. Sie sprechen sich für einen Schwellenwert von 5 Prozent und für einen Informationsvorsprung von 5 Tagen aus. Es wird jedoch gefordert, dass den Arbeitgebern eine gewisse Rechtfertigungspflicht auferlegt wird, wenn sie passende Dossiers als nicht geeignet einstufen. Die strikte Ausnahmeregelung wird befürwortet, weil damit das Umgehungsrisiko sinkt. Bezüglich der Beschäftigungen von kurzer Dauer spricht sich die Arbeitnehmerseite für die Variante mit 14 Tagen aus.

## 2.2 Bemerkungen zu Artikel 53a AVV

<sup>1</sup> Die Massnahmen nach Artikel 21a AuG für stellensuchende Personen sind in denjenigen Berufsarten zu ergreifen, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 Prozent erreicht oder überschreitet.

12 Kantone (AG, AR, BS, GL, GR, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZH), die KdK und Grüne regen einen anfänglichen Schwellenwert von 8 Prozent an, mit anschliessender Senkung. 9 Kantone (AI, BL, FR, GE, NW, OW, SZ, VS, ZG), GLP und die Arbeitgeberverbände sprechen sich für einen Schwellenwert von mindestens 8 Prozent aus. 3 Kantone (JU, NE, TI), SP, die Gewerkschaften, die Arbeitnehmerverbände und der Schweizerische Städteverband sprechen sich für einen Schwellenwert von 5 Prozent, 1 Kanton (BE) für einen Schwellenwert von 6 Prozent aus.

Das Inkraftsetzungsdatum soll unter Berücksichtigung der notwendigen Umsetzungsarbeiten bei den kantonalen Behörden und in der Wirtschaft festgesetzt werden. Die Kantone wünschen eine längere Übergangsfrist von bis zu 12 Monaten. Die KdK plädiert für 6 Monate. Diese Zeit sei notwendig, um die notwendigen Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung der Stellenmeldepflicht zu schaffen. Die Arbeitgeberverbände sprechen sich für eine Übergangsfrist von 6-9 Monaten aus. Die Parteien äusserten sich nicht dazu.

<sup>2</sup> Die Berufsarten, in denen der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, sind im Anhang festgelegt. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung nimmt jährlich die erforderlichen Anpassungen vor.

<sup>3</sup> Die Berechnung der Arbeitslosenquote basiert auf der Arbeitsmarktstatistik des SECO. Die Arbeitslosenquote errechnet sich aus dem Quotienten aus der Anzahl der bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren registrierten Arbeitslosen und der Anzahl der Erwerbstätigen.

Von verschiedenen Seiten wird eine qualitative Überarbeitung der Liste mit den Berufsarten angeregt. Arbeitgeberverbände fordern einen höheren Detaillierungsgrad, der Kanton TI spricht sich hingegen für ein höheres Aggregatsniveau aus. Einige Arbeitgeberverbände wünschen eine Unterteilung in gelernte und ungelernete Tätigkeiten, andere möchten die Wirtschaftsregionen berücksichtigen.

## 2.3 Bemerkungen zu Artikel 53b AVV

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber müssen offene Stellen in den Berufsarten nach dem Anhang der für sie örtlich zuständigen Stelle der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden.

<sup>2</sup> Sie müssen die folgenden Angaben übermitteln:

- a. gesuchter Beruf;
- b. Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen;
- c. Arbeitsort;
- d. Arbeitspensum;
- e. Datum des Stellenantritts;
- f. Art des Arbeitsverhältnisses: befristet oder unbefristet;
- g. Kontaktadresse;
- h. Name des Unternehmens.

<sup>3</sup> Die Meldung muss über die Internetplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache erfolgen.

Die Kantone GE, NE und TI fordern Angaben zum Lohn im Rahmen der Stellenmeldung.

6 Kantone, die KdK, die SP, die GLP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, SWISS-MEM und der VKM möchten die Meldemöglichkeiten auf die Internetplattform beschränken. Die Stellenmeldung, Übermittlung von Dossiers sowie die Rückmeldung sollen ausschliesslich elektronisch und unbürokratisch abgewickelt werden.

<sup>4</sup> Die öffentliche Arbeitsvermittlung bestätigt den Eingang der Meldungen.

<sup>5</sup> Der Arbeitgeber darf die Stellen, die er nach Absatz 1 melden muss, frühestens nach fünf Kalendertagen nach Erhalt der Bestätigung anderweitig ausschreiben.

<sup>6</sup> Zugriff auf die gemeldeten Stelleninformationen haben während fünf Kalendertagen einzig die Mitarbeitenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie Personen, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung als Stellensuchende angemeldet sind.

13 Kantone (AG, BE, BL, BS, GE, GL, GR, NE, SG, SO, TI, UR, VS), KdK, FDP, SP sowie einige Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbände sprechen sich für eine Frist von 5 Tagen aus. 1 Kanton (VD) bevorzugt eine Frist von mindestens 7 Tagen. GLP sowie Arbeitgeber- und Branchenverbände plädieren für eine Frist von 2 oder 3 Tagen. 8 Kantone (AR, NW, OW, FR, JU, TG, ZG, ZH) äussern sich nicht explizit zur Dauer der Informationsbeschränkung. 2 Kantone (SH, SZ) sehen die Informationsbeschränkung kritisch, da sie dazu führen kann, dass die Arbeitgeber nicht nur passende Dossiers der öAV erhalten, sondern zusätzlich individuelle Bewerbungen von Stellensuchenden, die unter Umständen nicht dem gesuchten Profil entsprechen. 1 Kanton (SZ) lehnt den Informationsvorsprung ab.

SP, Grüne, FDP, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände fordern, dass die Stellen sofort ausgeschrieben werden können, wenn keine passenden Dossiers vorhanden sind.

## 2.4 Bemerkungen zu Artikel 53c AVV

<sup>1</sup> Die öffentliche Arbeitsvermittlung übermittelt den meldenden Arbeitgebern innert dreier Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Meldung Angaben zu Stellensuchenden mit passendem Dossier oder teilt den Arbeitgebern mit, dass keine solchen Personen verfügbar sind.

Nach Auffassung eines Teils der Vernehmlassenden sollten die Dauer der Informationsbeschränkung und die Frist zur Übermittlung passender Dossiers übereinstimmen. Die Mehrheit der Kantone und die KdK sprechen sich daher für eine Erhöhung der vorgesehenen Frist auf 5 Tage aus. Die SP, der SGB und einige Verbände sprechen sich für eine Kürzung der Frist auf 2 Tage aus, u.a. weil dies einen positiven Effekt auf die Akzeptanz der Massnahme hätte. Die GLP stimmt den vorgeschlagenen 3 Tagen zu.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeber teilen der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit:

- a. welche der Kandidatinnen und Kandidaten sie als geeignet erachtet haben;
- b. welche Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen worden sind;
- c. ob sie eine oder einen der Kandidatinnen und Kandidaten angestellt haben; und
- d. ob die Stelle weiterhin offen ist.

Von SP und Gewerkschaftsseite wird verlangt, dass die Arbeitgeber begründen sollen, weshalb passende Dossiers als nicht geeignet eingestuft wurden. Die SVP lehnt die Rückmeldung des Arbeitgebers per se ab.

## 2.5 Bemerkungen zu Artikel 53d AVV

<sup>1</sup> Zusätzlich zur Ausnahme nach Artikel 21a Absatz 5 AuG ist eine Stellenmeldung nicht erforderlich, wenn:

- a. Stellen innerhalb eines Unternehmens besetzt werden mit Personen, die seit mindestens 6 Monaten bei demselben Unternehmen tätig sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden;
- b. die Beschäftigung bis zu 14 Kalendertagen dauert;
- c. Personen angestellt werden, die mit der Unternehmensinhaberin oder dem Unternehmensinhaber durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Stiefgeschwister sind den Geschwistern gleichgestellt.

<sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Verleiher.

Grundsätzlich wird die strikte Auslegung der Ausnahmen von den Kantonen und der Arbeitnehmerseite begrüsst. Die Arbeitgeberseite bringt im Rahmen der Vernehmlassung verschiedene Vorschläge für einen Ausbau der Ausnahmeregelungen ein (bspw. bei internen Stellenbesetzungen).

Bezüglich der beiden vorgeschlagenen Varianten sprechen sich 12 Kantone (AG, OW, NW, BL, SH, FR, VS, SZ, TG, BS, UR, VD) für die restriktivere Variante aus (Beschäftigung bis zu 14 Tage), wenn ein Schwellenwert von 8 Prozent eingeführt wird. 3 Kantone (TI, NE, JU), SP, CVP, Gewerkschaften und SSV bevorzugen die Variante mit 14 Tagen, unabhängig von der Höhe des Schwellenwerts. 10 Kantone (SO, GR, BE, SG, GL, GE, ZH, ZG, AI, AR) und die KdK sowie FDP, GLP und die Arbeitgeberseite fordern die grosszügigere Variante (Beschäftigung weniger als einen Monat). swisstaffing fordert, dass die Verleihbetriebe von den Bestimmungen über die Meldepflicht ganz auszunehmen sind. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für eine längere Beschäftigungsdauer aus.

## 2.6 Bemerkungen zu Artikel 53e AVV

<sup>1</sup> Ein Kanton kann für sein Kantonsgebiet Antrag stellen auf Einführung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 53a in einer Berufsart, in der die Arbeitslosenquote in seinem Kantonsgebiet den Schwellenwert erreicht oder überschreitet;

<sup>2</sup> Die Stellenmeldepflicht wird jeweils auf ein Jahr befristet.

Das Antragsrecht der Kantone wird von allen Kantonen begrüsst. Einige Kantone bringen das vorgesehene Antragsrecht als Begründung für die Einführung eines höheren Schwellenwerts vor.

Der Kanton GL, die GLP und verschiedene Verbände regen an, dass sich das Antragsrecht nicht nur auf die Einführung einer Stellenmeldepflicht beschränken, sondern auch deren Weglassen ermöglichen sollte (Ausstiegsklausel).

## **2.7 Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung (Art. 117a AuG)**

Die Vernehmlassenden unterstützen den Grundsatz, dass den Kantonen die Kontrolle und Sanktionierung obliegt und dass dabei die kantonale Organisationsautonomie zur Geltung kommt.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass die RAV als Kontrollbehörde ungeeignet sind, da sie für eine erfolgreiche Vermittlung auf eine auf Vertrauen basierende transparente und offene Zusammenarbeit mit den Unternehmen angewiesen sind.

Die Kantone und die KdK fordern die Einführung einer entsprechenden Untersuchungs- und Sanktionskompetenz. Sanktionen sollen nicht von den Strafbehörden, sondern von den Verwaltungsbehörden ausgesprochen werden. Gleichzeitig fordern sie, dass die Kosten vollumfänglich vom Bund zu tragen sind.

Der VKM schlägt vor, für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht die kantonalen Kontrollgremien zur Bekämpfung der Schwarzarbeit als die zuständige Behörde zu bezeichnen. Dabei sollen u.a. die gleichen Finanzierungsgrundsätze (hälftig durch Bund und Kantone) wie beim BGSA gelten. Der VKM weist darauf hin, dass dieser Vorschlag in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem VSAA ausgearbeitet wurde.

## **3. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)**

Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 10a E-VIntA; Art. 53 Abs. 6 nAuG)

### **3.1 Zusammenfassung**

Die vom Parlament beschlossene Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen Personen mit vorläufiger Aufnahme sowie von anerkannten Flüchtlingen durch die Organe der Sozialhilfe bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird von den Vernehmlassenden (mit Ausnahme SVP) grundsätzlich begrüsst. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass bereits heute eine Beratung und Vermittlung durch die öffentliche Arbeitsvermittlung - wie bei anderen Stellensuchenden - möglich ist und teilweise auch schon durchgeführt wird.

Die SVP lehnt die Meldepflicht und die vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen ab; der Ausländeranteil bei den Stellensuchenden ist schon heute sehr hoch. Sie befürchtet eine Bevorzugung von Ausländerinnen und Ausländern bei der Stellenvermittlung („Ausländervorrang“) und hohe Kosten ohne entsprechenden Nutzen.

Viele Vernehmlassende haben auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnungsänderung verzichtet. Sie werden in der nachfolgenden Auswertung nicht aufgeführt.

Eine klare Mehrheit der Kantone und mehrere weitere Vernehmlassende fordern für die zu erwartenden zusätzlichen Aufwände eine Entschädigung durch den Bund, insbesondere durch die Erhöhung der Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene.

Die vorgesehene Berichterstattung an das SEM über diese Meldepflicht wird von einer Mehrheit der Kantone in Frage gestellt oder abgelehnt, da dafür auch keine Entschädigung

des Bundes vorgesehen ist und bereits heute im Rahmen der Wirkungssteuerung der Arbeitslosenversicherung eine Berichterstattung an das SECO erfolgt.

### 3.2 Generelle Bemerkungen

ZH: Aus Gründen der Gleichbehandlung müssten voraussichtlich auch die übrigen arbeitsmarktfähigen Personen mit Sozialhilfe der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Dies führt zu einer Verschiebung der Aufgaben nach dem AVG (öffentliche Arbeitsvermittlung) zu Lasten der Aufgaben nach dem AVIG (Arbeitslosenversicherung). Diese Entwicklung muss evaluiert werden.

AG, ZH, GL, SZ, SH, SG: Es bleibt sehr offen, in welchem Umfang die Erwerbstätigkeit mit dieser Massnahme tatsächlich erhöht werden kann. Die entsprechenden Schätzungen des SEM auch bezüglich der finanziellen Auswirkungen sind angesichts der sehr oft fehlenden Qualifikationen unrealistisch. Die Absorptionsfähigkeit des Arbeitsmarktes ist zudem im Bereich der benötigten Arbeitsplätze für beruflich wenig qualifizierte Tätigkeiten zu gering. Es werden hier falsche Erwartungen geweckt.

GL, SZ, SH: Die vorgesehenen besonderen Massnahmen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge etwa bei der Nachholbildung („Bildung vor Arbeit“) können auch als Besserstellung gegenüber anderen Gruppen von Stellensuchenden in der gleichen Situation empfunden werden. Das kann zu sozialen Spannungen führen.

BL: Es ist in der Verordnung klarzustellen, dass die Meldepflicht nicht für die Personen gilt, die erwerbstätig waren und Leistungen nach dem AVIG beziehen.

KdK, BS: Der Datenaustausch zwischen der Sozialhilfe und den Arbeitsmarktbehörden muss geregelt werden (Formulierungsvorschlag BS). Die bestehenden Rechtsgrundlagen sind nicht ausreichend.

UR schliesst sich der Stellungnahme der KdK an.

### 3.3 Bemerkungen zu Artikel 10a E-VIntA

<sup>1</sup> Die Kantone regeln das Verfahren zur Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

AI; AR, BS, BE, ZH, AG, JU, OW, SZ, SH, TG, SO, GLP, VKM, SSV, KID: Die selbständige Regelung des Verfahrens durch die Kantone wird ausdrücklich begrüsst.

BS, BE, ZH, SH, GE, VS, VKM, SP, Grüne, SGB, VKM: Die Rahmenvorgaben für die Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit (Abs. 2) müssen überall gleich sein. Dafür ist der Bund zuständig; teilweise wird eine Regelung in der Verordnung vorgeschlagen. BE: Der Bund muss zudem auch die entsprechenden Instrumente bereitstellen. KID: Die Arbeitsmarktfähigkeit muss kantonal gemäss der regionalen Arbeitsmarktsituation festgelegt werden. Eine einheitliche Festlegung für die ganze Schweiz könnte für einzelne Berufe zu hoch ausfallen. Um stossende Ungleichbehandlungen zu vermeiden, sollten gesamtschweizerische Weisungen eine Hilfestellung geben. GLP: In Abs. 1 ist ausdrücklich zu erwähnen, dass die Kantone die Zuständigkeit für die Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit festlegen.

SSV: Eine transparente Erfassung der beruflichen Kompetenzen und eine klare Regelung und Dokumentation der Entscheidabläufe bei den beteiligten Behörden sind für den Integrationsprozess von entscheidender Bedeutung.

AI, BL, AG, GL, NW; OW, SZ, SH, SG, VS, GE: Der definitive Entscheid über die Arbeitsmarktfähigkeit und die Meldung muss durch das RAV erfolgen. BL, GE: Eine entsprechende Regelung in der Verordnung ist angezeigt.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden.



AI, AR, AG, BE, BL, ZG, FR, GL, NW, OW, SZ, GR, JU, SH, SG, TI, TG, VS, UR, SO, VD, KdK, VKM, GLP, Grüne, SGB, TravailSuisse, Cgas, KID, SSV, SBV-1, BEBV, FER, FPV, EKM, SKOS, SFH, Coop, CP, VSEI: Die Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen Personen wird generell begrüsst. Bei einer Meldung von (noch) nicht arbeitsmarktfähigen Personen wird insbesondere eine Überlastung der RAV befürchtet (so auch SAV). Zur Abklärung und Erreichung der Arbeitsmarkts – und Vermittlungsfähigkeit sind jedoch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Der Grundsatz „Bildung vor Arbeit“ wird grundsätzlich begrüsst.

Mehrheit der Kantone, KdK, VKM, KID, SKOS: Der Bund muss für die Umsetzungskosten einschliesslich der Beratung sowie der Arbeitsintegrations- und Qualifizierungsmassnahmen aufkommen, insbesondere durch die Anhebung der Integrationspauschale. Eine Finanzierung über die Arbeitslosenversicherung wird grundsätzlich abgelehnt. GL, GR, SZ, SG, VKM: Die Finanzierung soll allenfalls auch über die Sozialhilfe oder die Berufsbildung erfolgen.

KdK: Der notwendige umfassende Datenaustausch zwischen den beteiligten Stellen muss gewährleistet sein. Dies betrifft z.B. die notwendigen Abklärungen, die getroffenen Massnahmen sowie die Rückforderung von Leistungen sowie die Verhinderung von ungerechtfertigten Bezügen.

SSV, SKOS: Die Finanzierung soll auch durch eine grosszügige und schweizerweit vereinheitlichte Anwendung von Art. 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) erfolgen, der die Unterstützung von Ausbildungsvorhaben bei nicht ALV-leistungsberechtigten Stellensuchenden ermöglicht.

Cgas: Bei diesen Personen aus dem Asylbereich besteht ein erhöhtes Risiko, dass die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden. Daher sind Kontrollen notwendig.

VKM: Die zusätzlichen Aufgaben sind von der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu übernehmen.

KID: Die Anmeldung bei den RAV folgt dem Regelstrukturansatz (Art. 53 Abs. 3 AuG). Demnach muss die fachliche und finanzielle Verantwortung für die Beratung sowie für die spezifischen Qualifizierungsmassnahmen (AMM) ebenfalls an die Regelstruktur übergehen (für die RAV vgl. Art. 26 Abs. 2 AVIG). Es ist nicht zweckdienlich und von der spezifischen Integrationsförderung auch nicht zu stemmen, wenn bei dieser Zielgruppe Aufgaben der Regelstruktur über die spezifische Integrationsförderung finanziert werden. Dies gilt für die RAV wie auch für alle anderen Regelstrukturen.

SKOS: Die Erfahrung zeigt, dass keine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist, um vorläufig Aufgenommene zur Integration in den Arbeitsmarkt zu verpflichten und bei Missachtung ausreichend zu sanktionieren. Hier ist eine Gesetzesanpassung auf nationaler Ebene zu prüfen.

Avenir50plus: Für die Integrationsförderung soll hier der Grundsatz „Bildung vor Arbeit“ zur Anwendung kommen. Demgegenüber gilt für Schweizerinnen und Schweizern immer noch der Grundsatz „Arbeit vor Bildung“ bei der Arbeitslosenversicherung und bei der Sozialhilfe. Gerade bei älteren Personen sind ebenfalls weitergehende Massnahmen auch im Bildungsbereich erforderlich.

Die Schätzungen des SEM bezüglich Aufwand und Ertrag der Massnahme werden teilweise als unrealistisch erachtet (so auch SVP).

TravailSuisse: Der Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit ist schwer zu definieren und wandelt sich schnell. Es besteht das Risiko, dass dadurch das Verfahren kompliziert wird und im Widerspruch zum Ziel einer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt steht.

SBV-1, BEBV: Die Betriebe entscheiden über eine Anstellung, eine allfällige behördliche Zuweisung der gemeldeten Personen an die Betriebe wird abgelehnt.

SFH: Für bessere Resultate soll die Meldung auch an die öffentliche Arbeitsvermittlung der angrenzenden Kantone gehen.

<sup>3</sup> Die Kantone erstatten dem SEM jährlich Bericht über die Meldungen. Die Berichterstattung umfasst:

- a. die Zuständigkeiten für die Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit und für die Fallführung;
- b. das Vorgehen bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- c. die Anzahl der Meldungen, das Profil der gemeldeten Personen und die Anzahl der Vermittlungen; und
- d. die zur Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen eingesetzten Massnahmen und ihre Finanzierung.

AG, ZH, FR, NW, OW, SZ, SH: Normalerweise erstatten die Kantone im Rahmen der Wirkungsmessung der Arbeitslosenversicherung dem SECO Bericht. Es ist nicht klar, warum nun eine neue umfangreiche Rechenschaftspflicht gegenüber dem SEM eingeführt wird, und das ohne entsprechende Entschädigung. FR, GE: Es müssen die entsprechenden Datenbanken zur Verfügung stehen. ZH: Eine Lösung wäre allenfalls die Finanzierung durch eine Erhöhung der Integrationspauschale.

GL; NW; OW: Die vorgeschlagene Berichterstattung gegenüber dem SEM wird abgelehnt. GL: entsprechende Meldungen erfolgen bereits im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP). NW, OW: Die erforderlichen Kennzahlen sollten bereits aus den bestehenden Datenbanken der Arbeitslosenversicherung (AVAM) ersichtlich sein. OW: Die Kantone sind auch ohne Lenkung durch den Bund an einer Integration in den Arbeitsmarkt interessiert.

BS: Dieses Monitoring ist mit Zusatzaufwand verbunden (v.a. Bst. c). Je nach den konkreten Vorgaben des SEM ist eine neue Datenbank erforderlich. Anstelle eines – durch das SEM zu finanzierenden – Monitoring aller Kantone könnte ein vertieftes Monitoring in 3 – 4 Kantonen erfolgen.

NE, GE, KdK, SP, Grüne, SSV, BEBV, SBV-1, KID, SGB, FER, EKM: Die Berichterstattung wird gutgeheissen. Sie ermöglicht die Kontrolle der Umsetzung und die Beurteilung der Effizienz der Massnahme. NE, GE, KdK, SSV, BEBV, SBV-1, KID: Sie darf jedoch nicht zu einem unnötigen und unverhältnismässigen Aufwand führen, es sind in erster Linie bereits bestehende Daten zu verwenden. GE: Es entstehen hier erhebliche neue Aufwände und Kosten auch für den Bund. Bei der Auswertung der Daten muss auch die besondere Situation berücksichtigt werden, ein direkter Vergleich der Kantone mit Konsequenzen für die Höhe der Integrationspauschale des Bundes ist nicht zulässig.

FER: Das Verhältnis zwischen dem Angebot an Stellensuchenden und der Nachfrage der Betriebe nach Arbeitskräften soll ebenfalls dargestellt werden.

SG: Die Berichterstattung hat über die zuweisende Stelle und nicht das RAV zu erfolgen.

#### **4. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

Datenaustausch bei Ergänzungsleistungen (Art. 86 Abs. 6–8 und 91b E-VZAE; Umsetzung von Art. 97 Abs. 3–4 nAuG).

*Auslegungsregel:* Wenn eine Stellungnahme sich nicht zu den Änderungsvorschlägen äussert, der Entwurf aber begrüsst wird, wird bei den nicht kommentierten Änderungsvorschlägen von einer Zustimmung ausgegangen. Dies wird mit einem Stern (\*) gekennzeichnet.

##### **4.1 Allgemeine Zusammenfassung**

12 Kantone, 4 politische Parteien und 25 Teilnehmende der interessierten Kreise haben sich spezifisch zum Datenaustausch beim Bezug von Ergänzungsleistungen geäussert.

Generell wurden der vom Parlament beschlossene Datenaustausch zwischen den Migrationsbehörden und den für die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organen (Art. 97 Abs. 3 und 4 nAuG) sowie die vorgeschlagene Umsetzung dieser Massnahmen positiv aufgenommen. Nur SFH und TravailSuisse erachten diese Massnahme als nicht zielführend.

Der Grundsatz, die Datenübermittlung auf bestimmte Personenkategorien zu beschränken, wird begrüsst. Die Teilnehmenden haben dennoch Änderungsvorschläge eingebracht. Diese beziehen sich hauptsächlich auf den Ausschluss oder die Einbeziehung neuer Personenkategorien in die Meldung (so fordern SP und EKM, dass auch Flüchtlinge und Staatenlose von der Meldung ausgeschlossen werden), den Betrag, ab dem die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu melden ist, sowie den Ort und den Zeitpunkt der Datenübermittlung.

#### **4.2 Bemerkungen zu den Artikeln 82 Absätze 6<sup>bis</sup>–8 und 91b E-VZAE**

NB: – Die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Teilnehmenden haben den Entwurf nicht erwähnt.

– Die Artikel 82 Absätze 6<sup>bis</sup>–8 und 91b E-VZAE wurden zusammen ausgewertet.

##### **Zustimmung:**

Kantone: AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, OW, SZ, TG, TI,

Politische Parteien: SP, FDP, GLP

Interessierte Kreise: FPV, ISOLSuisse, Amt für Zusatzleistungen AZL ZH, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, CP, CURAVIVA, FER, KVCH, SBV, Swisstaffing, Swiss Textiles, VKM, VSEI, SBV-1, SAV, BEBV, EKM, CCIG, SSV, SGB, economiesuisse, SAB, Coop, SKOS

##### **Spezifische Bemerkungen:**

###### *a) in Bezug auf die Kategorien der zu meldenden Daten*

TG wünscht, dass die Begrenzung auf 6000 Franken in Artikel 82 Abs. 6<sup>bis</sup> E-VZAE aufgehoben wird, da die Nennung eines Betrags nicht zielführend sei. Der Kanton wünscht zudem, dass vorläufig in der Schweiz aufgenommene Personen gemeldet werden, da dies bei der Prüfung eines Gesuchs um Umwandlung einer F-Bewilligung in eine B-Bewilligung nützlich sein könne (Art. 86 Abs. 7 E-VZAE). Er schlägt auch vor, Artikel 82 Absatz 8 E-VZAE dahingehend zu ergänzen, dass eine Gesetzesgrundlage besteht für die Meldung von Verfügungen über den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung durch die Migrationsbehörden an die Sozialhilfebehörden.

GR möchte, dass die Daten zu Niederlassungsbewilligungen ebenfalls gemeldet werden, da gewisse Personen im Ausland leben und nicht leistungsberechtigt sind.

SZ wünscht, dass die Datenübermittlung auf nicht erwerbstätige Personen beschränkt wird, da nur diesen die Bewilligung widerrufen werden könne, wenn sie Ergänzungsleistungen beziehen.

BS, die Stadt Zürich und der SGB erachten die vorgeschlagene Beschränkung der Datenübermittlung auf die Ausweise B und L als angemessen.

TI verlangt, dass in Artikel 82 Absatz 6<sup>bis</sup> Buchstabe b E-VZAE klar erwähnt wird, dass die Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen im Begriff «jährliche Ergänzungsleistung» eingeschlossen ist. Wegen der Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben kann es nämlich sein, dass ausländische Personen lediglich Anspruch auf die genannte Verbilligung (die von der Krankenkasse ausbezahlt wird), aber keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf eine Ergänzungsleistung (die direkt ausbezahlt wird) haben.

Die SP begrüsst, dass vorläufig Aufgenommene und Personen mit einer Niederlassungsbe- willigung vom Anwendungsbereich von Artikel 82 Absatz 6<sup>bis</sup> E-VZAE ausgenommen sind. Sie fordert, dass Flüchtlinge und Staatenlose ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Ge- währung von Ergänzungsleistungen sich nicht auf das Aufenthaltsrecht auswirkt (dies ent- spricht der Haltung der EKM und der Grünen). Die SP verlangt, dass die Begrenzung von 6000 Franken für die Meldung von Fällen, in denen Krankheitskosten vergütet werden, auf 20 000 Franken erhöht wird. Sie ist der Ansicht, dass dies Personen, die zu Hause oder in einem Heim oder Spital leben, diskriminiert. Der SGB teilt diese Ansicht.

Die Grünliberalen halten fest, dass es bei der Lektüre des erläuternden Berichts schwierig sei zu beurteilen, ob die Begrenzung von 6000 Franken angemessen ist. Die Begrenzung sei so festzulegen, dass sie die wichtigsten Fälle umfasst.

Die EKM, die Grünen und die SP fordern, dass Flüchtlinge mit Asyl und Staatenlose von der Datenübermittlung ausgeschlossen sind (Änderung von Art. 82 Abs. 7 E-VZAE). Einerseits wirke sich ihr Sozialhilfebezug nicht auf ihr Aufenthaltsrecht aus, andererseits sei zu vermei- den, dass sie schlechter gestellt sind als vorläufig aufgenommene Personen.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen schlägt vor, dass die AHV-Nummer zu den zu meldenden Daten gehören soll (Art. 82 Abs. 6<sup>ter</sup> E-VZAE). Zudem sei festzulegen, dass bei einem Kantonswechsel die Begrenzung von 6000 Franken nur für die im neuen Kanton gewährten Leistungen gilt.

#### *b) in Bezug auf den Zeitpunkt der Meldung und die Fristen*

Die Stadt Zürich und der SSV sind der Ansicht, dass die Meldung zu dem Zeitpunkt erfolgen soll, an dem die betreffende Person sich bei den für die Auszahlung der Ergänzungsleistun- gen zuständigen Organen anmeldet (Änderung von Art. 82 Abs. 6<sup>ter</sup> E-VZAE).

BE ist der Ansicht, dass die Meldung möglichst früh erfolgen soll, und schlägt in den Absät- zen 6<sup>bis</sup> und 6<sup>ter</sup> die Formulierung «voraussichtlichen Bezug» vor. Der Kanton wünscht zu- dem eine Meldefrist von 60 Tagen. Ausserdem solle die Meldung vor der ersten Zahlung erfolgen, und bevor der Betrag von 6000 Franken überschritten wird.

Nach Ansicht von GE ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die EL-Zahlung bei Ablauf der Ausreisefrist eingestellt wird, da die ausländischen Personen sich während der Ausreisefrist nicht unrechtmässig in der Schweiz aufhalten. Der Kanton bedauert, dass keine Gesetzesgrundlage geschaffen wird, welche die Meldung von Verfügungen der Invalidenver- sicherung ermöglicht.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen erachtet die Frist von drei Monaten nach Artikel 91b E-VZAE als sehr kurz und hält fest, dass es dadurch zu einem Rückstau bei der Fallbehandlung kommen könnte.

#### *c) in Bezug auf die Kosten und den Mehraufwand*

Gemäss FR ist das zu bearbeitende Datenvolumen nicht bestimmbar; mit Sicherheit würden aber die kantonalen Ressourcen stärker beansprucht, um die Situation von ausländischen Staatsangehörigen zu prüfen. Auch BL ist der Ansicht, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Mehraufwand im Bericht nicht genannt werden und schwer abzuschätzen sind.

Der VKM findet den Bericht zu wenig detailliert in Bezug auf die Anzahl Auskünfte, die von den kantonalen Migrationsbehörden zu behandeln sind. Um der Vorlage zustimmen zu kön- nen, müssten die Bedürfnisse und die mit dem Datenaustausch zusammenhängenden Kos- ten analysiert werden. Es sei zu vermeiden, dass der Aufwand für die Bearbeitung der erhal- tenen Daten im Verhältnis zu der Anzahl widerrufenen Aufenthaltsbewilligungen zu gross ist.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ist der Ansicht, dass die laufenden EL-Fälle überprüft werden müssen, was zusätzliche Ressourcen bedinge. Sie schätzt die Investition

für die Umsetzung auf 2 oder 5 % mehr für die Kantone; eine Kostensenkung sei erst zu erwarten, wenn sich das System gut eingespielt habe.

*d) Weitere Bemerkungen:*

Die SP lehnt jeden Automatismus zwischen dem Entzug des Aufenthaltsrechts und dem Bezug von Ergänzungsleistungen ab.

Die FDP ist der Ansicht, dass die Bestimmungen zum Datenaustausch den Vollzug des FZA verbessern und die Zuwanderung in die Sozialsysteme stoppen.

Die FER schlägt vor, die Absätze 6<sup>bis</sup> und 6<sup>ter</sup> in einem Absatz zusammenzufassen.

Der KVCH begrüsst den Entwurf und ist der Ansicht, dass über die Strategie des Bundes im Bereich Datenaustausch und Datenschutz nachgedacht werden soll.

**Ablehnung:**

Interessierte Kreise: SFH, TravailSuisse

Die SFH erachtet den Datenaustausch als nicht angemessen. Sie fragt sich, ob dieser nötig sei, da Ergänzungsleistungen gemäss Rechtsprechung keine Sozialhilfe sind. Zudem dürfe der Datenaustausch sich nicht auf Drittstaatsangehörige beziehen, da für diese eine Karenzfrist von zehn Jahren gelte.

Nach Ansicht von TravailSuisse dürfte es den Willen, mehr auf das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte zu setzen, kaum beeinflussen, wenn beim Bezug von Ergänzungsleistungen die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und die Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) in Frage gestellt wird. Mit dieser Regelung liessen sich die Ziele von Artikel 121a BV nicht erreichen, da diese Ergänzungsleistungen sich in erster Linie an Rentnerinnen und Rentner richten.

## **5. Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV)**

Neue Anspruchsvoraussetzung bezüglich der beitragsfreien Versicherung in der Arbeitslosenversicherung von Personen bei der Rückkehr nach einem überjährigen Aufenthalt aus einem Nicht-EU-/EFTA-Staat (Art. 14 Abs. 3 E-AVIG; Art. 13 Sachüberschrift sowie Abs. 2 nAVIV).

### **5.1 Zusammenfassung**

Zu dieser Änderung äusserten sich FR, NE, TI und VS zustimmend, AR wünscht eine längere Rahmenfrist, z.B. 5 Jahre, JU befürchtet eine Zunahme von Sozialhilfefällen, ZH stimmt zu, bemerkt jedoch, dass die Massnahme die Wirkung verfehlt bezüglich der Senkung der Attraktivität zur Zuwanderung.

## **6. Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (VGR)**

Neue Bewilligungsvoraussetzungen für Reisende (Art. 4 Abs. 2 Bst. e und 3bis E-BGR; Art. 7 Abs. 1 Bst. 4 nVGR)

### **6.1 Zusammenfassung**

Zu dieser Änderung äusserten sich die Kantone AG, BE, NE, SO und ZH, die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR, die Eidgenössische Migrationskommission EKM, die Radgenossenschaft der Landstrasse RAD, der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB, die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende SZSF, die Union der Vereine und der Vertreter der Schweizer Nomaden UnionNomad, der Verband Sinti Roma Schweiz VSRS, der Verein Bewegung der Schweizer Reisenden BSR, und der Verein schäft qwant – transnationaler Verein für jenische Zusammenarbeit und Kulturaustausch.

Die Mehrheit der Vernehmlassenden erachtet eine weitergehende Konkretisierung der neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmung in der Ausführungsverordnung als zwingend notwendig. Der Begriff der «öffentlichen Ordnung» (Art. 4 Abs. 3bis des Gesetzes über das Gewerbe der Reisenden (Änderung vom 16.12.2016; BBl 2016 8917) sei unscharf und eröffne weite Ermessensspielräume. Die Verbände des reisenden Volkes weisen auf den Mangel an bestehenden Stand- und Durchgangsplätzen hin, was oftmals zu einem illegalen Halt zwingt. Die Kantone Zürich und Bern lehnen die Regelung von Art. 7 Abs. 1 Bst. e Änderungsentwurf ab, da sie unklar und praxisfremd sei. Der Kanton Bern weist darauf hin, dass Reisende im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht über eine Einwilligung eines Grundeigentümers verfügen, da sie ihr Gewerbe ohne feste Planung im Umherziehen ausüben. . Dagegen begrüssen die Kantone Solothurn und Neuenburg die vorgeschlagene Verordnungsänderung. Darüber hinaus fordert der Kanton Neuenburg mit Nachdruck, dass auch beim Abstellen auf einem offiziellen Stand- und Durchgangsplatz die Einwilligung des Grundeigentümers eingereicht werden muss.

## 7. Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

### Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
État de Fribourg, Conseil d'État Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
République et canton du Jura, Gouvernement	JU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kantons Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato (zwei Eingaben)	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

<b>Konferenz der Kantonsregierungen</b>	<b>KdK</b>
Conférence des gouvernements cantonaux	CdC
Conferenza dei Governi cantonali	CdC

**Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz</b>	<b>CVP</b>
Parti démocrate-chrétien	PDC
Partito popolare democratico	PPD

<b>FDP. Die Liberalen</b>	<b>FDP</b>
PLR. Les Libéraux-Radicaux	PLR
PLR. I Liberali	PLR

<b>Grünliberale Partei Schweiz</b>	<b>GLP</b>
Parti vert'libéral suisse	PVL
Partito verde liberale	PVL

<b>Grüne Partei der Schweiz</b>	<b>Grüne</b>
Parti écologiste suisse PES	PES
Partito ecologista svizzero PES	PES

<b>Schweizerische Volkspartei</b>	<b>SVP</b>
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC

<b>Sozialdemokratische Partei der Schweiz</b>	<b>SP</b>
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna**

<b>Schweizerischer Städteverband</b>	<b>SSV</b>
Union des villes suisse	
Unione delle città svizzere	

<b>Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete</b>	<b>SAB</b>
Groupement suisse pour les régions de montagne	
Gruppo svizzero per le regioni di montagna	



**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia**

<b>economiesuisse</b> <b>Verband der Schweizer Unternehmen</b> Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere	<b>economiesuisse</b>
<b>Kaufmännischer Verband Schweiz</b> Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	<b>KVCH</b>
<b>Schweizer Bauernverband</b> Union Suisse des Paysans Unione Svizzera die Contadini	<b>SBV-1</b> usp usc
<b>Schweizerischer Arbeitgeberverband</b> Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	<b>SAV</b>
<b>Schweizerischer Gewerbeverband</b> Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	<b>sgv</b> usam usam
<b>Schweiz. Gewerkschaftsbund</b> Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	<b>SGB</b> USS USS
<b>Travail.Suisse</b>	<b>TravailSuisse</b>

**Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / le cerchie interessate**

<b>Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich</b>	<b>AFZL</b>
<b>Arbeitgeber Banken</b>	<b>ArbeitgeberBanken</b>
<b>Association des caisses publiques de chômage de Suisse et de la Principauté du Liechtenstein</b>	<b>VAK</b>
<b>Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture</b>	<b>AgorA</b>
<b>Associazione Industrie Ticinesi</b>	<b>Aiti</b>
<b>Berner Bauern Verband</b>	<b>BEBV</b>
<b>Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève</b>	<b>CCiG</b>

<b>Centre Patronal</b>	<b>CP</b>
<b>Communauté genevoise d'action syndicale</b>	<b>Cgas</b>
<b>Coop</b>	<b>Coop</b>
<b>Credit Suisse</b>	<b>CS</b>
<b>Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft</b> L'organisation nationale de la construction Organizzazione nazionale della costruzione	<b>bauenschweiz</b>
<b>Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz</b> Association faîtière des organisations suisse de personnes handi- capées Mantello svizzero delle organizzazioni di persone con distabilità	<b>INCLUSION.HANDICAP</b>
<b>Eidgenössische Migrationskommission</b> Commission fédérale des migrations Commissione federale della migrazione	<b>EKM</b> <b>CFM</b> <b>CFM</b>
<b>Eidgenössische Kommission gegen Rassismus</b> Commission fédérale contre le racisme Commissione federale contro il razzismo	<b>EKR</b> <b>CFR</b> <b>CFR</b>
<b>Fédération des Entreprises Romandes</b>	<b>FER</b>
<b>Fédération Patronale Vaudoise</b>	<b>FPV</b>
<b>Gastrosuisse</b>	<b>Gastrosuisse</b>
<b>Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg</b>	<b>GVBF</b>
<b>Graubündnerischer Baumeisterverband</b>	<b>GBV</b>
<b>Groupement des Entreprises Multinationales</b>	<b>GEM</b>
<b>Hotelleriesuisse</b>	<b>Hotelleriesuisse</b>
<b>Hotelleriesuisse Graubünden</b>	<b>Hotelleriesuisse-GR</b>
<b>Jauslin Matthias Samuel</b>	<b>Jauslin</b>
<b>KMU-Forum</b> Forum PME Forum PMI	<b>KMU</b> <b>PME</b> <b>PMI</b>
<b>Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen</b> Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione	<b>AHVCH</b>

**Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung** **INSOS**  
Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap  
Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap

**Parahotellerie Schweiz** **Parahotellerie**

**Radgenossenschaft der Landstrasse** **RAD**

**Schweizerische Bundesbahnen** **SBB**  
Chemins de fer fédéraux suisse  
Ferrovie federali svizzere  
CFF  
FFS

**Schweizerische Flüchtlingshilfe** **SFH**  
Organisation suisse d'aide aux réfugiés  
Organizzazione svizzera di aiuto ai rifugiati  
OSAR  
OSAR

**Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten** **KID**  
Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration  
Conferenza Svizzera die delegati all'integrazione

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe** **SKOS**  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
CSIAS  
COSAS

**Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband** **suissetec**  
Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment  
Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione

**Schweizerischer Baumeisterverband** **SBV-2**  
Société Suisse des Entrepreneurs  
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori  
SSE  
SSIC

**Schweizerischer Bühnenverband** **SBV-3**  
Union des Theatres Suisse  
Unione dei Teatri svizzeri

*sowie mit gleicher Eingabe:*

**Verband Schweizerischer Berufsorchester (orchester.ch)**  
Association Suisse des Orchestres Professionnels  
Associazione Svizzera delle Orchestre Professionali

**Schweizer Tourismusverband** **STV**  
Fédération suisse du tourisme  
Federazione svizzera del turismo  
FST  
FST

**Schweizerischer Versicherungsverband** **SVV**

Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni	ASA ASA
<b>Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende</b> Fondation Assurer l'avenir des gens du voyage suisse Fondazione un futuro per i nomadi svizzeri	<b>SZSF</b>
<b>SWICO – Der Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz</b>	<b>SWICO</b>
<b>SWISSMEM</b>	<b>SWISSMEM</b>
<b>Swiss Retail Federation</b>	<b>SwissRetail</b>
<b>Swisstaffing</b>	<b>swisstaffing</b>
<b>Syna – Die Gewerkschaft</b>	<b>Syna</b>
<b>Tardy Guilhem</b>	<b>Tardy</b>
<b>Textilverband Schweiz</b> Fédération textile suisse	<b>swissTEXTILES</b>
<b>Union der Vereine und der Vertreter der Schweizer Nomaden</b>	<b>UnionNomad</b>
<b>Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen</b> L'Union Suisse des Installateurs-Electriciens	<b>VSEI</b> <b>USIE</b>
<b>Verband Sinti Roma Schweiz</b>	<b>VSRS</b>
<b>Verein Bewegung der Schweizer Reisenden</b> Mouvement des Voyageurs Suisses	<b>BSR</b> <b>MVS</b>
<b>Verein schäft qwant – transnationaler Verein für jenische Zusammenarbeit und Kulturaustausch</b>	<b>schäft.quant</b>
<b>Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden</b> Association des services cantonaux de migration Associazione dei servizi cantonali di migrazione	<b>VKM</b> <b>ASM</b> <b>ASM</b>
<b>Verband Heime und Institutionen Schweiz</b> Association des homes et institutions sociales suisse Associazione degli istituti sociale di cura svizzeri	<b>CURAVIVA</b>
<b>Verband für Menschen mit und ohne Arbeit</b>	<b>AVENIR50PLUS</b>
<b>Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten</b> Union maraîchère suisse Unione svizzera produttori di verdura	<b>VSGP</b> <b>UMS</b> <b>USPV</b>
<b>Verband Schweizerischer Isolierfirmen</b>	<b>ISOLSUISSE</b>

**Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters-  
und Pflege-einrichtungen Schweiz**

Association d'établissements économiques indépendants  
pour personnes âgées Suisse

**senesuisse**